

Vortrag an den Ministerrat

Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst; Verhandlungen

Durch das in Aussicht genommene Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn soll unter Bedachtnahme auf die zunehmende Mobilität der Menschen zwischen beiden Staaten und im Bestreben eine bestmögliche rettungsdienstliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in benachbarten Regionen der beiden Staaten zu gewährleisten, eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Rettungsdienstes geschaffen und der Zugang zum Rettungsdienst im Grenzgebiet erleichtert werden. Mit der Tschechischen Republik ist ein solches Abkommen bereits seit 9. Dezember 2016 in Kraft (BGBl. III Nr. 213/2016).

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene erleichtert und gefördert werden. Gleichzeitig sollen die Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der völkerrechtlichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien sowie des Rechts der Europäischen Union vereinfacht werden.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten stehen wird, werden voraussichtlich noch weitere Mitglieder des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Die Umsetzung eines solchen

Abkommens wird keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verursachen; soweit solche anfallen, sind sie aus den veranschlagten Budgets der jeweiligen Ressorts zu bedecken.

Das Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, Herrn Botschafter Dr. Alexander Grubmayr, LL.M., österreichischer Botschafter in der Republik Ungarn, oder eine/n von mir noch namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, als Leiter und Herrn Dr. Clemens-Martin Auer, Sonderbeauftragter für Gesundheit im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, als stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation für die Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst zu bevollmächtigen.

15. Jänner 2021

i.V. Mag. Klaudia Tanner
Bundesministerin